

Nr 30 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz, LGBl Nr 73/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 138/2020, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der 2. Abschnitt durch folgende Zeilen ersetzt:

„2. Abschnitt

Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

- § 8 Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes
- § 9 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 10 Begriffsbestimmungen
- § 11 Allgemeine Grundsätze
- § 12 Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung
- § 13 Erledigung der Begehren
- § 14 Verfügbare Formate
- § 15 Bedingungen für die Weiterverwendung
- § 16 Entgelte
- § 17 Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz
- § 17a Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- § 17b Hochwertige Datensätze
- § 17c Forschungsdaten
- § 17d Rechtsschutz“

2. Der 2. Abschnitt mit den §§ 8 bis 17 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Abschnitt

Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes

§ 8

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes dienen der Erleichterung der Erstellung neuer Informationsprodukte und Einrichtung von Informationsdiensten unter Weiterverwendung von Dokumenten, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind.

(2) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind und sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden.

(3) Dieser Abschnitt belässt alle Rechtsvorschriften unberührt, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln. Dies gilt auch in Bezug auf alle Bestimmungen des Datenschutzes und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten.

(4) Die Bestimmungen der §§ 13 und 17d (Erledigung der Begehren und Rechtsschutz) finden auch auf Begehren Anwendung, die sich auf Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle nicht im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind, oder auf Dokumente gemäß § 9 Z 1 bis 6 und 10 beziehen.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 9

Dieser Abschnitt gilt nicht für

1. Dokumente, deren Erstellung nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;
2. Dokumente, zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, eingeschränkt ist, einschließlich der Dokumente, die nicht oder nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
3. Dokumente, die nach den betreffenden Zugangsregelungen aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder deren Weiterverwendung gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist;
4. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen;
5. Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind;
6. Logos, Wappen und Insignien;
7. Dokumente, die im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter sind;
8. Dokumente, die im Besitz von Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen sind, einschließlich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit es sich nicht um Dokumente nach § 11 Abs 3 handelt; dies gilt auch für Bildungseinrichtungen, soweit sie nicht ohnehin nach Z 7 ausgenommen sind;
9. Dokumente, die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven sind;
10. Dokumente, die auf Grund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, weil sie Informationen über kritische Infrastrukturen enthalten, die im Fall ihrer Offenlegung zur Planung und Durchführung von Handlungen missbraucht werden könnten, welche eine Störung oder Zerstörung kritischer Infrastrukturanlagen zur Folge hätten.

Begriffsbestimmungen

§ 10

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe:

1. angemessene Gewinnspanne: ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz liegt;
2. Anonymisierung: der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder in dessen Verlauf personenbezogene Daten so anonymisiert werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;
3. Anwendungsprogrammierschnittstelle (API): ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;
4. Dokument: jeder Inhalt, auch Teile davon, unabhängig von der Form des Datenträgers (Papier oder elektronische Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufnahme), den eine öffentliche Stelle in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages erstellt hat;
5. Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet: ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu gestatten;
6. Dritter: jede natürliche oder juristische Person außer der öffentlichen Stelle, die im Besitz der Dokumente ist;

7. dynamische Daten: Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere auf Grund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens, wie dies in der Regel bei von Sensoren generierten Daten der Fall ist;
8. formeller, offener Standard: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;
9. Forschungsdaten: Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;
10. Hochschule: eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen;
11. hochwertige Datensätze: Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere auf Grund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie auf Grund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;
12. maschinenlesbares Format: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
13. offene Daten: Dokumente in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können;
14. offenes Format: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
15. öffentliche Stellen:
 - a) Organe des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;
 - b) landesgesetzlich geregelte Einrichtungen;
16. personenbezogene Daten: Daten im Sinn des Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung;
17. Standardlizenz: eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind;
18. Weiterverwendung: die Nutzung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrages, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt worden sind, unterscheiden. Die Übermittlung von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinn des Art 2 Z 1 Richtlinie (EU) 2019/1024 ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages ist keine Weiterverwendung.

Allgemeine Grundsätze

§ 11

(1) Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Abschnittes unterliegen, können – unbeschadet Abs 2 und 3 – gemäß den §§ 14 bis 17a für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

(2) Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben, können gemäß den §§ 14 bis 17a für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

(3) Dokumente von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen, die öffentlich finanzierte Forschungsdaten enthalten, sind nach den §§ 15 und 16 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung bereitzustellen, wenn sie bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechnete Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.

(4) Öffentliche Stellen dürfen das Recht von Herstellern von Datenbanken nach § 76d Urheberrechtsgesetz nicht in Anspruch nehmen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.

Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung

§ 12

(1) Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, in deren Besitz sich das gewünschte Dokument befindet. Schriftliche Anbringen können der öffentlichen Stelle in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(2) Bei Begehren, aus welchen der Inhalt oder der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung des gewünschten Dokuments nicht ausreichend klar hervorgeht, ist die einschreitende Person unverzüglich zu einer schriftlichen Präzisierung des Begehrens innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist zu ersuchen. Kommt die einschreitende Person diesem Ersuchen nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, gilt das Begehren als nicht eingebracht.

Erledigung der Begehren

§ 13

(1) Die öffentlichen Stellen haben Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung unverzüglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen schriftlich und soweit möglich in elektronischer Form wie folgt zu erledigen:

1. die gewünschten Dokumente zur Gänze bereitzustellen;
2. die gewünschten Dokumente teilweise bereitzustellen und die Gründe dafür, dass dem Begehren nicht zur Gänze entsprochen wird, mitzuteilen;
3. ein schriftliches Vertragsangebot vorzulegen, wenn für die Weiterverwendung der gewünschten Dokumente Bedingungen festgelegt oder Entgelte eingehoben werden;
4. unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.

In der Mitteilung der Gründe dafür, dass dem Begehren nicht (zur Gänze) entsprochen wird, ist auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß § 17d Abs 1 hinzuweisen.

(2) Die im Abs 1 bestimmte Frist gilt nur, wenn in geltenden Zugangsregelungen keine Erledigungsfrist festgelegt ist. Sie beginnt mit dem Einlangen des Begehrens und bei Präzisierungersuchen gemäß § 12 Abs 2 mit dem Einlangen der Präzisierung. Bei umfangreichen oder komplexen Begehren kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist der einschreitenden Person unter Angabe der Gründe unverzüglich, längstens aber schriftlich binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bzw der Präzisierung mitzuteilen.

(3) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs 1 letzter Satz) darauf, dass das gewünschte Dokument geistiges Eigentum Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst ist, hat die öffentliche Stelle auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf denjenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulen, Museen und Archive sind nicht zur Verweisung verpflichtet.

Verfügbare Formate

§ 14

(1) Öffentliche Stellen haben Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Weg in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen so weit wie möglich förmlichen, offenen Standards entsprechen.

(2) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, Dokumente neu zu erstellen, anzupassen oder auszugsweise bereitzustellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Als unverhältnismäßig gilt jeder Aufwand, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung fortzusetzen.

(4) Öffentliche Stellen haben dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.

(5) Wenn die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung auf die in Abs 4 beschriebene Weise unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, hat die betreffende öffentliche Stelle jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.

Bedingungen für die Weiterverwendung

§ 15

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten unterliegt – unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines allfälligen Entgelts (§ 16) – keinen Bedingungen, es sei denn, diese Bedingungen sind objektiv, verhältnismäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt. Wenn die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen. Soweit möglich und sinnvoll, sind Standardlizenzen (§ 10 Z 17) zu verwenden.

(2) Die Bedingungen dürfen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, auch im Falle einer grenzüberschreitenden Weiterverwendung, nicht diskriminierend sein. Für die Weiterverwendung von Dokumenten durch öffentliche Stellen gelten dieselben Bedingungen wie für andere Nutzer.

Entgelte

§ 16

(1) Die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung hat grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Allerdings können öffentliche Stellen die Erstattung der durch die Anonymisierung, Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten verursachten Grenzkosten verlangen. Forschungsdaten gemäß § 11 Abs 3 sind jedenfalls unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.

(2) Abs 1 findet keine Anwendung auf:

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken und
2. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(3) Öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Abs 2 Z 1), haben dies der Landesregierung ehestmöglich mitzuteilen. Die Landesregierung veröffentlicht im Internet auf der Homepage des Landes eine Liste dieser öffentlichen Stellen oder leitet die Informationen an den Bund zur Veröffentlichung in der entsprechenden Liste des Bundes weiter.

(4) In den in Abs 2 Z 1 genannten Fällen berechnen die betreffenden öffentlichen Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien. Diese Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Speicherung, Anonymisierung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden nach Maßgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(5) Soweit die in Abs 2 Z 2 genannten öffentlichen Stellen Entgelte erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Speicherung, Anonymisierung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden nach Maßgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(6) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte und deren Berechnungsgrundlage sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form zu veröffentlichen. Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren bei der Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.

Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz

§ 17

(1) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere

1. Informationsstellen und Auskunftspersonen benennen;
2. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, veröffentlichen sowie Internet-Portale einrichten, die mit den Bestandslisten verknüpft sind.

Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann, insbesondere durch Gewährleistung einer Metadatenaggregation auf Unionsebene.

(2) Öffentliche Stellen haben auf Anfrage alle geltenden Bedingungen zur Weiterverwendung zu erläutern.

Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 17a

(1) Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, die ausschließliche Rechte zur Weiterverwendung von Dokumenten festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte von Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden und sind für die Dauer ihrer Geltung im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle abrufbereit zu halten. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Werden rechtliche Vereinbarungen oder praktische Vorkehrungen getroffen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung oder Vorkehrung beteiligten Dritten beschränken, so sind deren wesentliche Aspekte spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die Auswirkungen solcher rechtlichen Vereinbarungen oder praktischen Vorkehrungen auf die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung sind Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen und werden mindestens alle drei Jahre überprüft. Die rechtlichen Vereinbarungen oder praktischen Vorkehrungen müssen es zulassen, dass die öffentliche Stelle die Vereinbarung kündigt oder von der praktischen Vorkehrung zurücktritt, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Vereinbarung oder Vorkehrung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte solcher Vereinbarungen oder Vorkehrungen müssen transparent sein und für die Dauer ihrer Geltung im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs 2 oder 3 fallen, enden mit Vertragsablauf oder sie gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.

Hochwertige Datensätze

§ 17b

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art 14 Abs 1 Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit Art 14 Abs 4 Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen.

(2) Die nach Abs 1 bestimmten hochwertigen Datensätze müssen vorbehaltlich des Abs 3

1. kostenlos,
2. maschinenlesbar,
3. über API und
4. gegebenenfalls als Massen-Download verfügbar sein.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, dass öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von dem in einem auf der Grundlage des Art 14 Abs 1 Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt oder dem in einer Verordnung nach Abs 1 niedergelegten Erfordernis, hochwertige Datensätze kostenlos zur Verfügung zu stellen, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsaktes befreit sind, wenn sich die kostenlose Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der betreffenden öffentlichen Stellen auswirken würde.

Forschungsdaten

§ 17c

Öffentliche Stellen haben die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme entsprechender Strategien und Maßnahmen mit dem Ziel zu fördern, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der standardmäßig offenen Daten im Einklang mit Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung von legitimen Geschäftsinteressen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Sicherheit möglichst offen zugänglich zu machen.

Rechtsschutz

§ 17d

(1) Die einschreitende Person kann binnen zwei Wochen ab Zugang der Erledigung, dass ihrem Begehren nicht oder nur teilweise entsprochen oder vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht wird (§ 13 Abs 1 Z 2, 3 und 4), die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(2) Wird das Begehren von der öffentlichen Stelle nicht innerhalb der im § 13 Abs 1 bestimmten oder gemäß § 13 Abs 2 verlängerten Frist erledigt, kann die einschreitende Person die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(3) Bescheide auf Anträge gemäß Abs 1 und 2 sind, wenn die öffentliche Stelle nicht zur Bescheiderlassung befugt ist, von der für die Aufsicht über die öffentliche Stelle zuständigen Behörde zu erlassen. Solche Anträge sind von der öffentlichen Stelle unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(4) Als Verfahrensordnung für die Bescheiderlassung und die Berechnung von Fristen nach diesem Abschnitt gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.“

3. § 28 Abs 2 lautet:

„(2) Die Metadaten müssen die in den unionsrechtlichen Durchführungsbestimmungen nach Art 5 Abs 4 und Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.“

4. Im § 29 Abs 2 und im § 31 Abs 3 Z 5 werden die Worte „gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsvorschriften“ bzw die Worte „gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsbestimmungen“ jeweils durch die Worte „unionsrechtlichen Durchführungsbestimmungen“ ersetzt.

5. Im § 33 Abs 2 werden in der Z 2 lit d die Wortfolge „innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht“ durch die Wortfolge „innerstaatliches Recht oder durch Unionsrecht“ ersetzt.

6. Im § 34 Abs 3 lautet der erste Satz: „Entgelte für die Inanspruchnahme von Netzdiensten sind so zu bemessen, dass die Gesamteinnahmen daraus auf die durch die Anonymisierung, Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten verursachten Grenzkosten beschränkt sind.“

7. Im § 39 Abs 1 wird in der Z 3 der Klammerausdruck „(GeoDIG)“ durch den Ausdruck „ – GeoDIG“ sowie der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„4. Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936; BGBl I Nr 105/2018.“

8. § 40 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 40

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien der Europäischen Union:

„1. Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI Nr L 108 vom 25. April 2007, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 166/2006 und (EU) Nr 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr 338/97 und (EG) Nr 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABI Nr L 170 vom 25. Juni 2019;

2. Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 172 vom 26. Juni 2019.“

9. Im § 41 wird angefügt:

„(10) Der 2. Abschnitt mit den §§ 8 bis 17d und die §§ 28 Abs 2, 29 Abs 2, 31 Abs 3, 33 Abs 2, 34 Abs 3, 39 Abs 1, (§) 40 und die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

10. In der Anlage 1 wird in der Z 9 die Wortfolge „des internationalen, gemeinschaftlichen Rechts oder innerstaatlichen Rechts“ durch die Wortfolge „des internationalen Rechts, des Unionsrechts oder des innerstaatlichen Rechts“ ersetzt.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Mit der vorliegenden Novelle wird die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (im Folgenden: Open Data und PSI-Richtlinie), ABI Nr L 172 vom 26. Juni 2019, in das Salzburger Landesrecht inkorporiert. Auf Grund der zahlreichen Neuerungen in diesem Regelungsbereich wurden auf Unionsebene die bisherigen Richtlinien (Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 345 vom 31. Dezember 2003, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 175 vom 27. Juni 2013) nicht novelliert, sondern der besseren Klarheit und Übersichtlichkeit wegen neu gefasst. Diesem Argument folgend wird daher der bisherige 2. Abschnitt des Gesetzes über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (im Folgenden kurz: ADDSG-Gesetz), in dem die Umsetzung der bisherigen Richtlinien erfolgte, zur Gänze neu erlassen.

1.2. Ziel der Bestimmungen des 2. Abschnitts ist im Wesentlichen die Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials, das in den Dokumenten öffentlicher Stellen liegt. Insbesondere soll es Unternehmen erleichtert werden, neue Informationsprodukte und -dienste zu erstellen bzw einzurichten, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, durch die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen deren wirtschaftliches Potenzial als Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste heranzuziehen. Für die Weiterverwendung sollen innerhalb der Europäischen Union auch zukünftig einheitliche Regelungen gelten. Mit dem neuen Rechtsrahmen wird den technologischen Entwicklungen der letzten Jahre ebenso wie dem Umstand der exponentiellen Zunahme des Materials an öffentlichen Daten Rechnung getragen. Weiters wird die Erstellung neuer Datentypen und die Weiterentwicklung der zur Analyse, Nutzung und Verarbeitung von Daten eingesetzte Technologie berücksichtigt. Darüber hinaus sollen Marktzugangshemmnisse insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen und Start-ups beseitigt werden. Daher sieht der Gesetzesentwurf zusätzlich zu den bisherigen Regelungen folgende Neuerungen vor:

- Förderung der Verwendung offener Daten, indem der Grundsatz der Weiterverwendung ohne Bedingungen zu gestatten ist bzw nur bestimmte Bedingungen als zulässig erklärt werden;
- Verpflichtung Dokumente, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Weg in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zur Verfügung zu stellen;
- Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die öffentliche Stellen sind, wobei für diese Dokumente teilweise Sonderregelungen bestehen;
- Dynamische Daten sind grundsätzlich unmittelbar nach Erfassung mittels geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zur Weiterverwendung und gegebenenfalls als Massen-Download zugänglich zu machen, damit den neuen technologischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann;
- Noch benutzerfreundlichere Regelungen betreffend Entgelte für die Weiterverwendung; grundsätzlich unentgeltliche Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung, wobei öffentliche Stellen die Grenzkosten für die Zurverfügungstellung und bestimmte Stellen darüberhinausgehende im Gesetz definierte Kosten (bzw für die Speicherung und Anonymisierung) zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne verlangen können;
- Besondere Veröffentlichungspflicht bei rechtlichen oder praktischen Vereinbarungen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber dennoch eine Weiterverwendung durch andere als die an der Vereinbarung Beteiligten beschränken;
- Sonderregelungen betreffend besonders hochwertige durch die Europäische Kommission festzulegende Datensätze, die grundsätzlich zu bestimmten Modalitäten (kostenlos, maschinenlesbar, über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle und als Massen-Download) zur Verfügung zu stellen sind.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

2.1. Die Organisationskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage) steht den Ländern zu (Art 15 Abs 1 B-VG, Art 115 Abs 2 B-VG, Art 116a Abs 4 B-VG).

2.2. Das Vorhaben enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkungspflicht der Bundesregierung im Sinn des Art 97 Abs 2 B-VG oder des § 9 Abs 1 F-VG 1948 erfordern.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung der Open Data und PSI-Richtlinie.

4. Kosten:

Der finanzielle Aufwand lässt sich derzeit nicht im Detail beziffern. Finanzielle Auswirkungen können sich insbesondere daraus ergeben, dass dynamische Daten und hochwertige Datensätze künftig über eine Anwendungsprogrammierschnittstelle und – sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt – als Massen-Download zur Verfügung gestellt werden müssen. Die finanziellen Auswirkungen hängen dabei maßgeblich davon ab, welche Datensätze in einem Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art 14 Abs 1 Open Data und PSI-Richtlinie als hochwertige Datensätze definiert werden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Justiz, die Arbeiterkammer Salzburg und die für Soziales zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die für Wasser sowie für Infrastruktur und Verkehr zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung und das Salzburger Landesarchiv haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

5.2. Das Bundeskanzleramt bringt im Wesentlichen legisistische und sprachliche Vorschläge ein, welchen insbesondere aus Gründen des Gleichklangs mit den Vorgaben der Open Data und PSI-Richtlinie und den Bestimmungen der anderen Bundesländer nicht entsprochen wird.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort empfiehlt eine dahingehende Überarbeitung des § 16 Abs 3, dass die Landesregierung die Aufstellung der öffentlichen Stellen gemäß § 16 Abs 3 erster Satz an die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Veröffentlichung übermittelt, anstatt selbst eine solche Liste zu veröffentlichen. Damit könne entsprechend der Richtlinienbestimmung eine (einzige) Liste für die Republik Österreich veröffentlicht werden. Dieser Vorschlag findet Berücksichtigung in der Gesetzesvorlage.

Das Bundesministerium für Justiz hat auf diverse Zusammenhänge mit der Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen. So müsse bspw bei Fehlen expliziter gesetzlicher Weiterverwendungsverbote (vgl § 9) die Datenschutz-Grundverordnung und das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Datenschutzgesetz, BGBl I Nr 165/1999 idgF, zur Beurteilung der Zulässigkeit der Verwendung bzw Weiterverwendung personenbezogener Daten herangezogen werden. Auch wurde darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit den §§ 14 Abs 1 und 15 für den Fall, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, bei der Veröffentlichung dieser Dokumente auf den Datenschutz Bezug genommen werden muss. Weiters werden Anregungen zur Präzisierung bestimmter Begrifflichkeiten in den §§ 14 Abs 5 und 17c eingebracht. Diese können nicht aufgegriffen werden, da aus Gründen des Gleichklangs mit dem übrigen Salzburger Landesrecht und mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in den anderen Bundesländern keine Divergenzen geschaffen werden sollen. Es wird daher an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten.

Die Arbeiterkammer Salzburg schlägt eine Ausnahme für Daten vor, die im Besitz von Bildungseinrichtungen sowie Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen sind. Eine diesbezügliche Erweiterung der Gesetzesvorlage ist nicht erforderlich, da entsprechende Bestimmungen bereits im § 9 Z 7 und 8 enthalten sind. Weiters solle klargestellt werden, dass die Weiterverwendung von Daten nicht dem Zweck öffentlicher Aufträge zuwiderlaufen oder die Erfüllung öffentlicher Aufträge erheblich beeinträchtigen darf. § 15 trifft dafür Vorsorge und ermöglicht, die Weiterverwendung in bestimmten Fällen an Bedingungen zu knüpfen. Eine Ergänzung ist also auch hier nicht erforderlich.

Die für Soziales zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung regt in ihrer Stellungnahme die Ergänzung des Gesetzestextes bzw der Erläuterungen um Ausführungen ua zu vom Gesetz verwendeten Begrifflichkeiten, zu Regelungsweisen oder zu sich stellenden Vollzugsfragen an. Die übermittelten Fragen können auf Grund ihres Umfangs, des Detaillierungsgrades oder ihrer Einzelfallbezogenheit nicht im Rahmen der abstrakt zu haltenden Gesetzesbestimmungen oder erläuternden Bemerkungen dazu beantwortet werden, weshalb diesbezüglich keine Ergänzung der Gesetzesvorlage erfolgt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Da im neuen Titel der Richtlinie die offenen Daten explizit genannt werden, werden auch diese in die Überschrift des 2. Abschnittes aufgenommen: Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen.

Zu § 8 (Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes):

Die Abs 1 bis 3 entsprechen den bisherigen § 8 Abs 1 bis 3 ADDSG-Gesetz. Die im bisherigen § 8 Abs 4 ADDSG-Gesetz normierten Ausnahmen werden der besseren Klarheit und Verständlichkeit in einer eigenen Bestimmung aufgenommen (vgl sogleich unter § 9). Auf Grund des Entfalls des Abs 4 wird der bisherige Abs 5 zu Abs 4 (neu). Inhaltlich wird lediglich eine Anpassung der Verweisungen vorgenommen.

Zu § 9 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich):

Die Z 1 bis 9 werden mit unten angeführten Modifikationen dem bisherigen § 8 Abs 4 ADDSG-Gesetz entnommen, aber der besseren Übersichtlichkeit in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst:

In der Z 3 wird die Erweiterung des Art 1 Abs 2 lit h Open Data und PSI-Richtlinie umgesetzt. Demnach ist dieser Abschnitt auch nicht auf jene Teile von Dokumenten anwendbar, die zwar zugänglich sind, aber personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist. Dokumente, die einen Personenbezug enthalten, aber anonymisiert wurden, können zur Gänze zur Weiterverwendung frei gegeben werden.

In der Z 4 und 6 werden Anpassungen an die neue Formulierung im Art 1 Abs 2 lit c bzw lit g Open Data und PSI-Richtlinie vorgenommen. Betreffend die Z 6 sollten im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung, nach der jene Teile von Dokumenten, die Logos, Wappen und Insignien enthielten, vom Anwendungsbereich ausgenommen waren, zukünftig Logos, Wappen und Insignien per se von der Weiterverwendung ausgenommen sein.

In der Z 7 und 8 erfolgt die Umsetzung des Art 1 Abs 2 lit k und l Open Data und PSI-Richtlinie. Dabei sind all jene Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die nicht Forschungsdaten im Sinn des § 11 Abs 3 sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Die Begriffe Forschungseinrichtung und Forschungsförderungseinrichtung werden in der Richtlinie nicht definiert. Allerdings waren Dokumente im Besitz von Forschungseinrichtungen bislang gemäß Art 1 Abs 2 lit e Richtlinie 2003/98/EG (umgesetzt im § 8 Abs 4 Z 7 ADDSG-Gesetz) vom Geltungsbereich ausgenommen. Die neu eingeführte Differenzierung in der Open Data und PSI-Richtlinie im Hinblick auf bestimmte Dokumente von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen führt daher zu einer Erweiterung des bisherigen Anwendungsbereichs. Erwägungsgrund Nr 28 führt dazu aus, dass eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung als öffentliche Stelle eingerichtet sein kann, wobei die Richtlinie für diese nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten gelten soll. Da die Richtlinie ausdrücklich zwischen Forschungsdaten bei Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen und Forschungsdaten bei Bildungseinrichtungen unterscheidet, muss davon ausgegangen werden, dass nicht jede Stelle, bei der unter anderem Forschungsdaten vorhanden sind, eine Forschungseinrichtung oder Forschungsförderungseinrichtung ist. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Forschung oder Forschungsförderung eine zentrale Aufgabe dieser Einrichtung darstellen muss, damit diese als Forschungseinrichtung gilt. Der 2. Abschnitt des ADDSG-Gesetzes kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nur für Forschungseinrichtungen, Forschungsförderungseinrichtungen und Bildungseinrichtungen gelten, die zugleich öffentliche Stellen im Sinn des § 10 Z 15 sind. Die Regelung privater Einrichtungen obliegt dem Bund.

In der neu aufgenommenen Z 10 wird Art 1 Abs 2 lit e Open Data und PSI-Richtlinie umgesetzt. Dieser erlaubt den stärkeren Schutz von Dokumenten, die kritische Infrastruktureinrichtungen betreffen. Als „vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastruktureinrichtungen“ definiert Art 2 lit d Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, jene Informationen über diese Einrichtungen, die im Fall ihrer Offenlegung zur Planung und Durchführung von Handlungen missbraucht werden könnten, die eine Störung oder Zerstörung der kritischen Infrastrukturanlage zur Folge hätten.

Zu § 10 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen Art 2 Open Data und PSI-Richtlinie. Der besseren Übersichtlichkeit halber werden alle Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet, wobei folgende Begrifflichkeiten neu aufzunehmen sind: angemessene Gewinnspanne (Z 1 in Umsetzung von Art 2 Z 16 Open Data und PSI-Richtlinie), Anonymisierung (Z 2 in Umsetzung von Art 2 Z 7 Open Data und PSI-Richtlinie), Anwendungsprogrammierschnittstelle (Z 3; vgl sogleich im nächsten Absatz), Dritter (Z 6 in

Umsetzung von Art 2 Z 17 Open Data und PSI-Richtlinie), dynamische Daten (Z 7 in Umsetzung von Art 2 Z 8 Open Data und PSI-Richtlinie), Forschungsdaten (Z 9 in Umsetzung von Art 2 Z 9 Open Data und PSI-Richtlinie), hochwertige Datensätze (Z 11 in Umsetzung von Art 2 Z 10 Open Data und PSI-Richtlinie), offene Daten (Z 13; vgl sogleich im nächsten Absatz), personenbezogene Daten (Z 16 in Umsetzung von Art 2 Z 12 Open Data und PSI-Richtlinie) und Standardlizenz (Z 17 in Umsetzung von Art 2 Z 5 Open Data und PSI-Richtlinie).

Die Definition der „Anwendungsprogrammierschnittstelle“ (Z 3) ergibt sich insbesondere aus dem Erwägungsgrund Nr 32 und jene der „offenen Daten“ (Z 13) aus dem Erwägungsgrund Nr 16. Dabei werden unter „offene Daten“ Dokumente verstanden, die im Interesse der Allgemeinheit mit keinen oder nur minimalen rechtlichen, technischen oder sonstigen Einschränkungen zur freien Nutzung, Weiterverbreitung und Weiterverwendung verfügbar gemacht werden. Einschränkungen der Nutzung sind nur erlaubt, um Ursprung und Offenheit des Wissens zu sichern, beispielsweise durch Nennung des Urhebers. In der Regel werden offene Daten unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitgestellt. Ziel der Verwendung von offenen Daten ist die Schaffung einer weitestgehenden Interoperabilität und Weiterverwendbarkeit von Dokumenten.

Zu den hochwertigen Datensätzen legt Anhang 1 Open Data und PSI-Richtlinie eine Liste thematischer Kategorien fest (Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik ua). Die Europäische Kommission kann delegierte Rechtsakte zur Aufnahme neuer thematischer Kategorien hochwertiger Datensätze erlassen, um der Technologie und Marktentwicklung gerecht zu werden (vgl Art 13 Abs 2 Open Data und PSI-Richtlinie). Für jene hochwertigen Datensätze, für die die Europäische Kommission eine bestimmte Liste festlegen kann, gelten besondere Regelungen hinsichtlich ihrer Weiterverwendung (vgl § 17b Hochwertige Datensätze).

Zu § 11 (Allgemeine Grundsätze):

Die bisher im § 9a ADDSG-Gesetz normierten Allgemeinen Grundsätze sind an die neuen Vorgaben der Open Data und PSI-Richtlinie anzupassen. Dabei wird der bisherige § 9a Abs 3 ersatzlos gestrichen. Diese Bestimmung wurde ursprünglich im Zusammenhang mit der freiwilligen Bereitstellung zur Weiterverwendung eingeführt (vgl die Erläuterungen der Gesetzesvorlagen der Landesregierung Nr 984 BlgLT 3. Sess 15. GP zu § 9a Abs 3 und Nr 554 BlgLT 4. Sess 13. GP zu § 11 Abs 1). Mittlerweile wird jedoch eine grundsätzliche Pflicht zur Bereitstellung von Dokumenten, die in den Anwendungsbereich dieses Abschnittes fallen und bei denen nicht Vorschriften über den Zugang von Dokumenten entgegenstehen, normiert. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung wird ohnehin auch in den §§ 15 und 16 sowie im Zusammenhang mit den Ausschließlichkeitsvereinbarungen im § 17a geregelt.

Abs 1 und 2 entsprechen den bisherigen § 9a Abs 1 und 2 mit der Modifikation, dass die Verweisungen anzupassen sind.

Der neu formulierte Abs 3 setzt Art 10 Abs 2 Open Data und PSI-Richtlinie um. Dieser normiert, dass die Weiterverwendung von Forschungsdaten aus Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen dann zu ermöglichen ist, wenn diese öffentlich finanziert und bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. Nach Erwägungsgrund Nr 28 der Richtlinie gilt diese für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen, die als öffentliche Stellen eingerichtet sind, nur in ihrer Funktion als Forschungseinrichtung und bezüglich ihrer Forschungsdaten. Aus kompetenzrechtlichen Gründen können landesgesetzlich nur Regelungen für Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungseinrichtungen getroffen werden, die zugleich öffentliche Stellen im Sinn des § 10 Z 15 sind. Zu beachten ist, dass für die Weiterverwendung von Forschungsdaten nur die §§ 15 und 16 gelten; daher kommen die Bestimmungen über die verfügbaren Formate (§ 14), die Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz (§ 17), die Ausschließlichkeitsvereinbarungen (§ 17a) und die hochwertigen Datensätze (§ 17b) nicht zum Tragen. Die Begriffsbestimmungen (§ 10) und der Rechtsschutz (§ 17d) sind jedoch auch auf diese anzuwenden.

Im Abs 4 wird Art 1 Abs 6 Open Data und PSI-Richtlinie umgesetzt, der normiert, dass öffentliche Stellen das Recht der Hersteller von Datenbanken im Sinn des Art 7 Abs 1 Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken nicht in Anspruch nehmen. Jene Bestimmung normiert eine Schutzvorschrift für Hersteller insofern, als für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vorgesehen wird, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen. Auf dieses Schutzrecht dürfen sich öffentliche Stellen nicht beziehen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.

Zu § 12 und 13 (Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung, Erledigung der Begehren):

Inhaltlich entsprechen diese Bestimmungen im Wesentlichen den §§ 10 und 11 ADDSG-Gesetz. Im § 13 Abs 2 wird lediglich jene im Art 4 Abs 2 letzter Satz Open Data und PSI-Richtlinie neu eingefügte Präzisierung aufgenommen, die normiert, dass im Falle einer Verlängerung der Erledigungsfrist der Einschreiter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren ist. Darüber hinaus werden die einzelnen Verweisungen an die neue Nummerierung angepasst.

Zu § 14 (Verfügbare Formate):

Der bisher die Form und Sprache regelnde § 12 wird neu im § 14 aufgenommen und erweitert. Die vorgeschlagene Überschrift entspricht jener des Art 5 Open Data und PSI-Richtlinie.

Im Abs 1 wird Art 5 Abs 1 Open Data und PSI-Richtlinie umgesetzt, sodass zukünftig folgende Neuerungen gelten: Öffentliche Stellen haben Dokumente in ihrem Besitz in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen bereitzustellen. Zusätzlich sind, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente auf elektronischem Wege in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Unter dem Begriff „zugänglich“ ist barrierefrei im Sinne des § 4c Salzburger Teilhabegesetz, LGBl Nr 93/1981 idGF zu verstehen (vgl Erwägungsgrund Nr 33 Open Data und PSI-Richtlinie). Metadaten sind Informationen, die Dokumente beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

Die Abs 2 und 3 sind im Wesentlichen den bisherigen Abs 1 letzter Satz und 2 entnommen.

Abs 4 und 5 dienen der Umsetzung des Art 5 Abs 5 und 6 Open Data und PSI-Richtlinie, wonach öffentliche Stellen dynamische Daten grundsätzlich unmittelbar nach deren Erfassung mithilfe einer geeigneten Anwendungsprogrammierschnittstelle und unter Umständen als Massen-Download zur Verfügung zu stellen haben (ausgenommen sind Fälle, in denen dies einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde). In Bezug auf Anwendungsprogrammierschnittstellen führt Erwägungsgrund Nr 32 Open Data und PSI-Richtlinie wie folgt aus: „APIs sollten durch eine klare technische Dokumentation gestützt werden, die vollständig und online verfügbar ist. Nach Möglichkeit sollten offene APIs genutzt werden. Es sollten in der Union international anerkannte Standardprotokolle zur Anwendung kommen, und gegebenenfalls sollten internationale Standards für Datensätze verwendet werden. APIs können unterschiedlich komplex sein; es kann sich um einen einfachen Link zu einer Datenbank, von der bestimmte Datensätze abgerufen werden, eine Web-Schnittstelle oder komplexere Strukturen handeln. Die Weiterverwendung und der Austausch von Daten durch eine angemessene Verwendung von APIs sind von allgemeinem Wert, da dadurch Entwickler und Start-ups bei der Entwicklung neuer Dienstleistungen und Produkte unterstützt werden. Außerdem handelt es sich um einen wesentlichen Faktor für die Schaffung wertvoller Ökosysteme rund um Datenbestände, die häufig ungenutzt bleiben. Die Einrichtung und Verwendung der API muss sich auf mehrere Grundsätze stützen, darunter Verfügbarkeit, Stabilität, Pflege über den gesamten Lebenszyklus, einheitliche Verwendung und Einhaltung von Normen, Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit.“

Sollte die Bereitstellung von dynamischen Daten im Sinn des Abs 4 die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, sind die Daten innerhalb einer bestimmten Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen, und zwar derart, dass die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Dabei bezieht sich die Ausnahme nicht auf den Gesamtbestand einer öffentlichen Stelle, sondern auf einzelne dynamische Datensätze, deren Bereitstellung aus gerechtfertigten Gründen erschwert möglich ist (bspw wegen wesentlich erhöhter Zugriffsraten und begrenzter Download-Volumina). Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Aufwands sollten die Größe und das Betriebsbudget der betreffenden öffentlichen Stelle berücksichtigt werden (so wiederum im Erwägungsgrund Nr 31 und 32 letzter Satz Open Data und PSI-Richtlinie).

Zu § 15 (Bedingungen für die Weiterverwendung):

Der bisherige § 13 ADDSG-Gesetz wird an die Vorgaben des Art 8 Abs 1 und 2 zweiter Satz Open Data und PSI-Richtlinie angepasst. Zukünftig darf die Weiterverwendung grundsätzlich an keine Bedingungen bzw nur ganz bestimmte Bedingungen geknüpft werden. Wenn überhaupt Bedingungen vorgesehen werden, soll auf Standardlizenzen (vgl die Begriffsbestimmung im § 10 Z 17) zurückgegriffen werden. Bund, Länder und Gemeinden haben bereits jetzt gemeinsam die Empfehlungen „Rahmenbedingungen für Open Government Data Plattformen“ entwickelt, die unter folgendem Link abgerufen werden können:

https://neu.ref.wien.gv.at/at.gv.wien.ref-live/documents/20189/68315/Rahmenbedingungen_f%C3%BCr_Open_Government_Data_Portale_1.3_f.in.pdf/51921bf6-cc0a-49c0-bc96-20fc23dcd4ba

Nach dieser Empfehlung ist für die Veröffentlichung von nicht gemeinfreien Daten die Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 zu verwenden. Die bisherigen Abs 1 und 2 sind daher entsprechend anzupassen und werden im neuen Abs 1 zusammengefasst. Der bisherige Abs 3 wird zu Abs 2 (neu) und in Umsetzung des damit zusammenhängenden Art 11 Open Data und PSI-Richtlinie (Nichtdiskriminierung) um das Diskriminierungsverbot auch für grenzüberschreitende Weiterverwendungen ergänzt.

Zu § 16 (Entgelte):

Der die bisherigen Grundsätze der Entgeltbemessung regelnde § 14 ADDSG-Gesetz muss auf Grund des Paradigmenwechsels im Art 6 Open Data und PSI-Richtlinie mehrfach novelliert werden. Nachdem das Entgelt bereits durch die Richtlinie 2013/37/EU über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverwendung verursachten Grenzkosten beschränkt wurde, hat zukünftig die Zurverfügungstellung der Dokumente grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Nur mehr als Ausnahme können gemäß Art 6 Abs 1 Open Data und PSI-Richtlinie die Erstattung der dort aufgezählten Grenzkosten für die Zurverfügungstellung geltend gemacht werden, wobei die durch Anonymisierung entstehenden Kosten neu hinzugekommen sind. Forschungsdaten von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen, die gemäß § 11 Abs 3 zur Weiterverwendung bereitgestellt werden müssen, sind jedenfalls unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Abs 1).

Da Art 6 Abs 2 Open Data und PSI-Richtlinie den im bisherigen § 14 Abs 2 Z 2 ADDSG-Gesetz geregelten Ausnahmefall (Verpflichtung der öffentlichen Stelle ausreichend Einnahmen zu erzielen) nicht mehr anführt, werden im neuen Abs 2 nur die bisherigen Z 1 und 3 als Z 1 und 2 (neu) aufgenommen.

Der neu eingefügte Abs 3 setzt Art 6 Abs 3 Open Data und PSI-Richtlinie um. Danach haben die Mitgliedstaaten eine Liste der in Abs 2 Z 1 genannten öffentlichen Stellen zu führen. Nach dem Wortlaut der Richtlinie ist davon auszugehen, dass es sich dabei um eine einheitliche Liste pro Mitgliedstaat handeln sollte. Nach derzeitigem Wissensstand wird davon ausgegangen, dass es eine Veröffentlichung in einer einheitlichen, vom Bund geführten Liste geben wird. Es wird daher eine Übermittlung der Informationen an den Bund, zugleich aber auch eine Veröffentlichung in einer Liste des Landes vorgesehen. Die Veröffentlichung in der Liste des Landes hat dann zu erfolgen, wenn eine entsprechende Veröffentlichung durch den Bund nicht erfolgt. Es muss in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass voraussichtlich nur sehr wenige öffentliche Stellen die Kriterien gemäß dieser Bestimmung erfüllen werden.

Auf Grund des neuen Abs 3 erhalten die bisherigen Abs 3 bis 5 die Nummerierung Abs 4 bis 6 (neu). Inhaltlich werden die Verweisungen auf den neuen Abs 2 Z 1 und 2 und die Terminologie an jene des Art 6 Abs 4 letzter Satz Open Data und PSI-Richtlinie angepasst sowie im Abs 4 (neu) und Abs 5 (neu) jene zusätzlichen Kosten, die bei der Berechnung des Entgelts (Speicherung, Anonymisierung) berücksichtigt werden dürfen, eingefügt.

Zu § 17 (Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz):

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 15 ADDSG-Gesetz und dient der Umsetzung von Art 9 Open Data und PSI-Richtlinie. Neu aufgenommen wird nach dem Vorbild des Bundeslandes Vorarlberg die Möglichkeit der Metadatenaggregation auf Unionsebene: Die Metadatenaggregation kann dadurch ermöglicht werden, dass die Metadaten auf der Plattform data.gv.at zur Verfügung gestellt werden. Diese Plattform ist ihrerseits mit dem europäischen Datenportal verbunden. Jene Metadaten, die auf der Landes-Plattform data.salzburg.gv.at veröffentlicht werden, werden in regelmäßigen Abständen durch die Plattform data.gv.at erfasst und können daher auch durch das europäische Datenportal erfasst werden. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Kooperation Open Government Data (OGD) Österreich verwiesen. Dabei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Akteuren des öffentlichen Sektors, der einen regelmäßigen Austausch von Informationen und Best Practices ermöglicht. Die Kooperation OGD erarbeitet gemeinsame technische und organisatorische Grundlagen, die dann mittels Beschlüsse im Rahmen der Kooperation Bund-Länder-Städte-Gemeinden formalisiert werden können. Dies umfasst etwa die regelmäßige Wartung, Pflege und Speicherung von Datenbeständen und deren Verknüpfung mit data.gv.at anhand der dort vorgegebenen Erfordernisse für Metadaten sowie Maßnahmen zur Einhaltung von Normen, Sicherheitserfordernisse und Maßnahmen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit.

Zu § 17a (Ausschließlichkeitsvereinbarungen):

Der bisherige § 16 ADDSG-Gesetz, der das Verbot der Ausschließlichkeitsvereinbarungen regelt, wird in Umsetzung des Art 12 Open Data und PSI-Richtlinie mit Ausnahme der Abs 1, 3 und 4 (Abs 5 neu) modifiziert bzw ergänzt.

Die Überschrift wird an jene der Richtlinie angepasst.

Im Abs 2 wird die Möglichkeit der ausnahmsweisen Erteilung eines solchen Rechts modifiziert. Die wesentlichen Aspekte der Ausschließlichkeitsvereinbarung sind öffentlich zugänglich zu machen, wobei personenbezogene Daten nicht zu den wesentlichen Aspekten zählen. Erwägungsgrund Nr 50 Open Data und PSI-Richtlinie geht ausdrücklich auf die wesentlichen Aspekte im Zusammenhang mit Art 12 Open Data und PSI-Richtlinie ein, sodass auf diese nach dem Vorbild der Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich auch Bezug genommen wird.

Der neu eingefügte Abs 4 setzt Art 12 Abs 4 Open Data und PSI-Richtlinie um und regelt Fälle, in denen rechtliche Vereinbarungen oder praktische Vorkehrungen getroffen werden, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung oder Vorkehrung beteiligten Dritten beschränken. Für solche rechtlichen Vereinbarungen oder praktische Vorkehrungen besteht, wie für Ausschließlichkeitsvereinbarungen nach Abs 2, eine Pflicht zur Veröffentlichung vor bzw nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung. Auch hier wird wie im Abs 2 die Pflicht zur Veröffentlichung auf die wesentlichen Aspekte der Vereinbarung eingeschränkt. Zudem muss die Auswirkung der Vereinbarung oder Vorkehrung auf die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden. Die Vereinbarung oder Vorkehrung muss es ermöglichen, dass diese beendet wird, wenn für die verursachten Einschränkungen kein rechtfertigender Grund mehr vorliegt.

Der bisherige Abs 4 wird inhaltsgleich als neuer Abs 5 übernommen.

Zu § 17b (Hochwertige Datensätze):

Die Landesregierung hat gemäß Abs 1 durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art 14 Abs 1 in Verbindung mit Art 14 Abs 4 Open Data und PSI-Richtlinie von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten (Liste bestimmter im Besitz öffentlicher Stellen oder öffentlicher Unternehmen befindlicher hochwertiger Datensätze) rechtlich zu entsprechen. Was konkret „erforderlich“ sein wird, hängt davon ab, welche Form des Durchführungsrechtsaktes die Kommission erlassen wird (bspw Durchführungsverordnung oder Durchführungsrichtlinie) und welchen Inhalt diese Rechtsakte (bloße Liste hochwertiger Datensätze oder normative Anordnungen) haben werden. Abs 1 sieht nach Erlass des Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission vor, dass durch Verordnung einem möglicherweise noch offenem Umsetzungsbedarf rasch Rechnung getragen werden kann.

Abs 2 normiert die Details für hochwertige Datensätze im Sinn des Art 14 Abs 1 lit a bis d Open Data und PSI-Richtlinie.

Abs 3 setzt Art 14 Abs 5 im Zusammenhang mit Art 6 Abs 2 lit a Open Data und PSI-Richtlinie um. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, dass öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von dem in einem auf der Grundlage des Art 14 Abs 1 Open Data und PSI-Richtlinie von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt oder dem in einer Verordnung nach Abs 1 niedergelegten Erfordernis, hochwertige Datensätze kostenlos zur Verfügung zu stellen, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsaktes befreit sind, wenn sich die kostenlose Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der betreffenden öffentlichen Stellen auswirken würde. Erwägungsgrund Nr 36 Open Data und PSI-Richtlinie führt diesbezüglich aus, dass die Anforderung, Einnahmen zu erzielen, um einen wesentlichen Teil der Kosten der öffentlichen Stellen bei Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags oder der Kosten im Zusammenhang mit dem Umfang der öffentlichen Unternehmen übertragenen nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse zu decken, keine gesetzliche Grundlage voraussetzt und sich beispielsweise aus der Verwaltungspraxis in den Mitgliedstaaten ergeben kann.

An dieser Stelle sei noch darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 17b öffentliche Stellen nicht daran hindert, Gebühren und Entgelte für Dienstleistungen zu erheben, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse erbringen, insbesondere für die Zertifizierung der Authentizität oder Richtigkeit von Dokumenten (vgl Erwägungsgrund Nr 69 Open Data und PSI-Richtlinie).

Zu § 17c (Forschungsdaten):

Mit dem neu eingeführten die Forschungsdaten regelnden § 17c wird Art 10 Abs 1 Open Data und PSI-Richtlinie umgesetzt. Er dient dabei nach dem Vorbild der Bundesländer Tirol und Oberösterreich der Förderung der Verfügbarkeit von öffentlich finanzierten Forschungsdaten.

Zu § 17d (Rechtsschutz):

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 17 ADDSG-Gesetz. Es werden lediglich die Verweisungen an die neue Nummerierung angepasst.

Zu § 28 (Erstellung von Metadaten):

Die im Abs 2 enthaltene Verweisung auf die Verordnung (EG) Nr 1205/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten ist zwischenzeitlich nicht mehr umfassend, da auch Art 13 und die Anhänge V bis VII der Verordnung (EG) Nr 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenbanken und -diensten, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr 1312/2014, Erfordernisse für die Erstellung von Metadaten enthalten. Der bisherige Verweis wird daher durch den allgemeinen Verweis auf die Durchführungsbestimmungen gemäß Art 5 Abs 4 und Art 7 Abs 1 der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) ersetzt.

Zu §§ 29, 31, 33 und Anlage 1 (Interoperabilität, Netzdienste, Öffentliche Verfügbarkeit und Geodaten-Themen nach Anhang I der INSPIRE-Richtlinie):

Die Terminologie wird an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Zu § 34 (Bedingungen und Entgelte):

Da Art 6 Abs 1 Open Data und PSI-Richtlinie zukünftig auch die durch die Anonymisierung personenbezogener Daten verursachten Grenzkosten als erstattungsfähig ansieht, werden diese aufgenommen.

Zu § 40 (Umsetzungshinweis):

Der Umsetzungshinweis wird an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Zu § 41 (Inkrafttreten):

Da die Richtlinie bis zum 17. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen ist, soll das Vorhaben mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur - ADDSG-Gesetz

Inhaltsverzeichnis

2. Abschnitt

Weiterverwendung von Dokumenten

- § 8 ...
- § 9 Begriffsbestimmungen
- § 9a Allgemeine Grundsätze
- § 10 Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung
- § 11 Erledigung der Begehren
- § 12 Verfügbare Form und Sprachen

- § 13 Bedingungen für die Weiterverwendung
- § 14 Grundsätze zur Entgeltbemessung
- § 15 Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz
- § 16 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- § 17 Rechtsschutz

Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes

§ 8

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur - ADDSG-Gesetz

Inhaltsverzeichnis

2. Abschnitt

Offene Daten und Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen

- § 8 ...
- § 9 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- § 10 Begriffsbestimmungen
- § 11 Allgemeine Grundsätze
- § 12 Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung
- § 13 Erledigung der Begehren
- § 14 Verfügbare Formate
- § 15 Bedingungen für die Weiterverwendung
- § 16 Entgelte
- § 17 Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz
- § 17a Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- § 17b Hochwertige Datensätze
- § 17c Forschungsdaten
- § 17d Rechtsschutz

Ziel und Anwendungsbereich des 2. Abschnittes

§ 8

Geltende Fassung

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes dienen der Erleichterung der Erstellung neuer Informationsprodukte und Einrichtung von Informationsdiensten unter Weiterverwendung von Dokumenten, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind.

(2) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind und sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden.

(3) Dieser Abschnitt belässt alle Rechtsvorschriften unberührt, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln. Dies gilt auch in Bezug auf alle Bestimmungen des Datenschutzes und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten.

(4) Dieser Abschnitt gilt nicht für

1. Dokumente, deren Erstellung nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;
2. Dokumente, zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, eingeschränkt ist, einschließlich der Dokumente, die nicht oder nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;

Vorgeschlagene Fassung

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes dienen der Erleichterung der Erstellung neuer Informationsprodukte und Einrichtung von Informationsdiensten unter Weiterverwendung von Dokumenten, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind.

(2) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die von einer öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind und sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden.

(3) Dieser Abschnitt belässt alle Rechtsvorschriften unberührt, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln. Dies gilt auch in Bezug auf alle Bestimmungen des Datenschutzes und gesetzliche Verschwiegenheitspflichten.

(4) Die Bestimmungen der §§ 13 und 17d (Erledigung der Begehren und Rechtsschutz) finden auch auf Begehren Anwendung, die sich auf Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle nicht im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind, oder auf Dokumente gemäß § 9 Z 1 bis 6 und 10 beziehen.

Geltende Fassung

3. Dokumente, die nach den betreffenden Zugangsregelungen aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist;
4. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind;
5. Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind;
6. Teile von Dokumenten, die lediglich Logos, Wappen und Insignien enthalten;
7. Dokumente, die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen, ausgenommen Hochschulbibliotheken, sind;
8. Dokumente, die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven sind.

(5) Die Bestimmungen der §§ 11 und 17 (Erledigung der Begehren und Rechtsschutz) finden auch auf Begehren Anwendung, die sich auf Dokumente, die von einer öffentlichen Stelle nicht im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages erstellt worden sind, oder auf Dokumente gemäß Abs 4 Z 1 bis 6 beziehen.

Begriffsbestimmungen

§ 9

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe:

1. öffentliche Stellen:
 - a) Organe des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;
 - b) landesgesetzlich geregelte Einrichtungen;

Vorgeschlagene Fassung

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 9

Dieser Abschnitt gilt nicht für

1. Dokumente, deren Erstellung nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechts-

Geltende Fassung

2. Dokument: jeder Inhalt, auch Teile davon, unabhängig von der Form des Datenträgers (Papier oder elektronische Form, Ton-, Bild- oder audio-visuelles Material), den eine öffentliche Stelle in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages erstellt hat;
3. Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet: ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu gestatten;
4. Weiterverwendung: die Nutzung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrages, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt worden sind, unterscheiden. Die Übermittlung von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinn des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages ist keine Weiterverwendung.
5. maschinenlesbares Format: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
6. offenes Format: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
7. formeller, offener Standard: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;
8. Hochschule: eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen.

Vorgeschlagene Fassung

- vorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird;
2. Dokumente, zu denen der Zugang nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, eingeschränkt ist, einschließlich der Dokumente, die nicht oder nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
 3. Dokumente, die nach den betreffenden Zugangsregelungen aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, und Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder deren Weiterverwendung gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Person definiert ist;
 4. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen;
 5. Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind;
 6. Logos, Wappen und Insignien;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

7. Dokumente, die im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter sind;
8. Dokumente, die im Besitz von Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen sind, einschließlich von Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungsergebnissen gegründet wurden, soweit es sich nicht um Dokumente nach § 11 Abs 3 handelt; dies gilt auch für Bildungseinrichtungen, soweit sie nicht ohnehin nach Z 7 ausgenommen sind;
9. Dokumente, die im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken, Museen und Archiven sind;
10. Dokumente, die auf Grund ihrer Eigenschaft als vertrauliche Informationen über den Schutz kritischer Infrastrukturen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, weil sie Informationen über kritische Infrastrukturen enthalten, die im Fall ihrer Offenlegung zur Planung und Durchführung von Handlungen missbraucht werden könnten, welche eine Störung oder Zerstörung kritischer Infrastrukturanlagen zur Folge hätten.

Allgemeine Grundsätze

§ 9a

(1) Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Abschnittes unterliegen, können – unbeschadet Abs 2 – gemäß den §§ 12 bis 16 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

(2) Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben,

Geltende Fassung

können gemäß den §§ 12 bis 16 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

(3) Wenn eine öffentliche Stelle ein Dokument, das sich in ihrem Besitz befindet, zur Weiterverwendung bereitstellt, darf sie sonstige Interessenten, den Fall des § 16 Abs 2 ausgenommen, nicht von der Bereitstellung ausschließen, und zwar auch dann nicht, wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits bestehen, oder bei den Bedingungen und Entgelten für die Weiterverwendung (§§ 13, 14) nicht diskriminieren.

Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung

§ 10

(1) Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, in deren Besitz sich das gewünschte Dokument befindet. Schriftliche Anbringen können der öffentlichen Stelle in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Vorgeschlagene Fassung

Begriffsbestimmungen

§ 10

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe:

1. angemessene Gewinnspanne: ein Prozentsatz der Gesamtkosten, der über den zur Deckung der einschlägigen Kosten erforderlichen Betrag hinausgeht, aber höchstens fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatz liegt;
2. Anonymisierung: der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente in anonyme Dokumente umgewandelt werden, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder in dessen Verlauf personenbezogene Daten so anonymisiert werden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann;
3. Anwendungsprogrammierschnittstelle (API): ein Bestand an Funktionen, Verfahren, Definitionen und Protokollen für die

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- Maschine-zu-Maschine-Kommunikation und den lückenlosen Datenaustausch;
4. Dokument: jeder Inhalt, auch Teile davon, unabhängig von der Form des Datenträgers (Papier oder elektronische Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelle Aufnahme), den eine öffentliche Stelle in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages erstellt hat;
 5. Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet: ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu gestatten;
 6. Dritter: jede natürliche oder juristische Person außer der öffentlichen Stelle, die im Besitz der Dokumente ist;
 7. dynamische Daten: Dokumente in digitaler Form, die häufig oder in Echtzeit aktualisiert werden, insbesondere auf Grund ihrer Volatilität oder ihres raschen Veraltens, wie dies in der Regel bei von Sensoren generierten Daten der Fall ist;
 8. formeller, offener Standard: ein schriftlich niedergelegter Standard, in dem die Anforderungen für die Sicherstellung der Interoperabilität der Software niedergelegt sind;
 9. Forschungsdaten: Dokumente in digitaler Form, bei denen es sich nicht um wissenschaftliche Veröffentlichungen handelt und die im Laufe von wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten erfasst oder erzeugt und als Nachweise im Rahmen des Forschungsprozesses verwendet werden oder die in der Forschungsgemeinschaft allgemein für die Validierung von Forschungsfeststellungen und -ergebnissen als notwendig erachtet werden;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

10. Hochschule: eine öffentliche Stelle, die postsekundäre Bildungsgänge anbietet, die zu einem akademischen Grad führen;
11. hochwertige Datensätze: Dokumente, deren Weiterverwendung mit wichtigen Vorteilen für die Gesellschaft, die Umwelt und die Wirtschaft verbunden ist, insbesondere auf Grund ihrer Eignung für die Schaffung von Mehrwertdiensten, von Anwendungen und neuer, hochwertiger und menschenwürdiger Arbeitsplätze sowie auf Grund der Zahl der potenziellen Nutznießer der Mehrwertdienste und -anwendungen auf der Grundlage dieser Datensätze;
12. maschinenlesbares Format: ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können;
13. offene Daten: Dokumente in einem offenen Format, die von allen zu jedem Zweck frei verwendet, weiterverwendet und weitergegeben werden können;
14. offenes Format: ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Dokumenten hinderlich wären, zugänglich gemacht wird;
15. öffentliche Stellen:
 - a) Organe des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes;
 - b) landesgesetzlich geregelte Einrichtungen;
16. personenbezogene Daten: Daten im Sinn des Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung;

Geltende Fassung

(2) Bei Begehren, aus welchen der Inhalt oder der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung des gewünschten Dokuments nicht ausreichend klar hervorgeht, ist die einschreitende Person unverzüglich zu einer schriftlichen Präzisierung des Begehrens innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist zu ersuchen. Kommt die einschreitende Person diesem Ersuchen nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, gilt das Begehren als nicht eingebracht.

Erledigung der Begehren

§ 11

(1) Die öffentlichen Stellen haben Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung unverzüglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen schriftlich und soweit möglich in elektronischer Form wie folgt zu erledigen:

1. die gewünschten Dokumente zur Gänze bereitzustellen;

Vorgeschlagene Fassung

17. Standardlizenz: eine Reihe vorgegebener Bedingungen für die Weiterverwendung, die in digitalem Format vorliegen und vorzugsweise mit standardisierten online verfügbaren öffentlichen Lizenzen kompatibel sind;
18. Weiterverwendung: die Nutzung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, zu kommerziellen oder nicht kommerziellen Zwecken, die sich vom ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrages, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt worden sind, unterscheiden. Die Übermittlung von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinn des Art 2 Z 1 Richtlinie (EU) 2019/1024 ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages ist keine Weiterverwendung.

Allgemeine Grundsätze

§ 11

(1) Dokumente, die dem Geltungsbereich dieses Abschnittes unterliegen, können – unbeschadet Abs 2 und 3 – gemäß den §§ 14 bis 17a für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden.

(2) Dokumente, an denen Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive Rechte des geistigen Eigentums innehaben,

Geltende Fassung

2. die gewünschten Dokumente teilweise bereitzustellen und die Gründe dafür, dass dem Begehren nicht zur Gänze entsprochen wird, mitzuteilen;
3. ein schriftliches Vertragsangebot vorzulegen, wenn für die Weiterverwendung der gewünschten Dokumente Bedingungen festgelegt oder Entgelte eingehoben werden;
4. unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.

In der Mitteilung der Gründe dafür, dass dem Begehren nicht (zur Gänze) entsprochen wird, ist auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß § 17 Abs. 1 hinzuweisen.

(2) Die im Abs 2 bestimmte Frist gilt nur, wenn in geltenden Zugangsregelungen keine Erledigungsfrist festgelegt ist. Sie beginnt mit dem Einlangen des Begehrens und bei Präzisierungersuchen gemäß § 10 Abs 2 mit dem Einlangen der Präzisierung. Bei umfangreichen oder komplexen Begehren kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist der einschreitenden Person schriftlich binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bzw der Präzisierung mitzuteilen.

(3) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs 1 letzter Satz) darauf, dass das gewünschte Dokument geistiges Eigentum Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst ist, hat die öffentliche Stelle auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf denjenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulen, Museen und Archive sind nicht zur Verweisung verpflichtet.

Verfügbare Form und Sprachen

Vorgeschlagene Fassung

können gemäß den §§ 14 bis 17a für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke weiterverwendet werden, sofern sie zur Weiterverwendung bereitgestellt werden.

(3) Dokumente von Forschungseinrichtungen oder Forschungsförderungseinrichtungen öffentlicher Stellen, die öffentlich finanzierte Forschungsdaten enthalten, sind nach den §§ 15 und 16 für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung bereitzustellen, wenn sie bereits über ein institutionelles oder thematisches Archiv öffentlich zugänglich gemacht wurden. In diesem Zusammenhang sind berechtigte Geschäftsinteressen, Wissenstransfertätigkeiten und bestehende Rechte Dritter an geistigem Eigentum zu berücksichtigen.

(4) Öffentliche Stellen dürfen das Recht von Herstellern von Datenbanken nach § 76d Urheberrechtsgesetz nicht in Anspruch nehmen, um dadurch die Weiterverwendung von Dokumenten zu verhindern oder die Weiterverwendung über die in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen hinaus einzuschränken.

Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung

Geltende Fassung

§ 12

(1) Öffentliche Stellen stellen die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente zur Weiterverwendung in allen vorhandenen Formaten und Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereit. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollen so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen. Es besteht keine Verpflichtung, Dokumente neu zu erstellen oder anzupassen oder Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung zu stellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(2) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Abschnittes nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

Bedingungen für die Weiterverwendung

§ 13

(1) Die öffentlichen Stellen können für die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Bedingungen festlegen und mit der einschreitenden Person vereinbaren. Die Bedingungen dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der gewünschten Dokumente nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 12

(1) Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle zu stellen, in deren Besitz sich das gewünschte Dokument befindet. Schriftliche Anbringen können der öffentlichen Stelle in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der öffentlichen Stelle und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(2) Bei Begehren, aus welchen der Inhalt oder der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung des gewünschten Dokuments nicht ausreichend klar hervorgeht, ist die einschreitende Person unverzüglich zu einer schriftlichen Präzisierung des Begehrens innerhalb einer angemessen zu bestimmenden Frist zu ersuchen. Kommt die einschreitende Person diesem Ersuchen nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, gilt das Begehren als nicht eingebracht.

Erledigung der Begehren

§ 13

(1) Die öffentlichen Stellen haben Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung unverzüglich, längstens aber innerhalb von vier Wochen schriftlich und soweit möglich in elektronischer Form wie folgt zu erledigen:

1. die gewünschten Dokumente zur Gänze bereitzustellen;

Geltende Fassung

(2) Die Bedingungen, die auch in einem möglichst standardisierten Vertrag festgelegt werden können, müssen folgenden Erfordernissen entsprechen:

1. Die Bedingungen sind für den Regelfall im Voraus festzulegen (Standardbedingungen) und soweit möglich in elektronischer Form zu veröffentlichen.
2. Die Bedingungen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung sind nicht diskriminierend festzulegen.

(3) Für die Weiterverwendung von Dokumenten durch öffentliche Stellen gelten die selben Bedingungen wie für andere Nutzer.

Vorgeschlagene Fassung

2. die gewünschten Dokumente teilweise bereitzustellen und die Gründe dafür, dass dem Begehren nicht zur Gänze entsprochen wird, mitzuteilen;
3. ein schriftliches Vertragsangebot vorzulegen, wenn für die Weiterverwendung der gewünschten Dokumente Bedingungen festgelegt oder Entgelte eingehoben werden;
4. unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, dass dem Begehren nicht entsprochen wird.

In der Mitteilung der Gründe dafür, dass dem Begehren nicht (zur Gänze) entsprochen wird, ist auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß § 17d Abs 1 hinzuweisen.

(2) Die im Abs 1 bestimmte Frist gilt nur, wenn in geltenden Zugangsregelungen keine Erledigungsfrist festgelegt ist. Sie beginnt mit dem Einlangen des Begehrens und bei Präzisierungersuchen gemäß § 12 Abs 2 mit dem Einlangen der Präzisierung. Bei umfangreichen oder komplexen Begehren kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. Dies ist der einschreitenden Person unter Angabe der Gründe unverzüglich, längstens aber schriftlich binnen drei Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bzw der Präzisierung mitzuteilen.

(3) Stützt sich die ablehnende Mitteilung (Abs 1 letzter Satz) darauf, dass das gewünschte Dokument geistiges Eigentum Dritter oder von gewerblichen Schutzrechten erfasst ist, hat die öffentliche Stelle auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf denjenigen zu verweisen, von dem sie das betreffende Material erhalten hat. Bibliotheken, einschließlich Hochschulen, Museen und Archive sind nicht zur Verweisung verpflichtet.

Grundsätze zur Entgeltbemessung**Verfügbare Formate**

Geltende Fassung**§ 14**

(1) Die öffentlichen Stellen können für die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Entgelt verlangen. Das Entgelt ist auf die durch Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt.

(2) Abs 1 findet keine Anwendung auf:

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken;
2. im Ausnahmefall, Dokumente, für die die betreffende öffentliche Stelle ausreichend Einnahmen erzielen muss, um einen wesentlichen Teil der Kosten im Zusammenhang mit ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zu decken. Diese Anforderungen sind durch Gesetz oder Verordnung, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis im Voraus festzulegen und, soweit möglich und sinnvoll, im Internet zu veröffentlichen;
3. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

(3) In den in Abs 2 Z 1 und 2 genannten Fällen berechnen die betreffenden öffentlichen Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbaren Kriterien. Diese Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung

Vorgeschlagene Fassung**§ 14**

(1) Öffentliche Stellen haben Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden, in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Weg in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten müssen so weit wie möglich förmlichen, offenen Standards entsprechen.

(2) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, Dokumente neu zu erstellen, anzupassen oder auszugsweise bereitzustellen, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. Als unverhältnismäßig gilt jeder Aufwand, der über eine einfache Bearbeitung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, die Erstellung und Speicherung bestimmter Arten von Dokumenten im Hinblick auf deren Weiterverwendung fortzusetzen.

Geltende Fassung

ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(4) Soweit die in Abs 2 Z 3 genannten öffentlichen Stellen Entgelte erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(5) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte und deren Berechnungsgrundlage sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form zu veröffentlichen. Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren bei der Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.

Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz

§ 15

(1) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere

1. Informationsstellen und Auskunftspersonen benennen;

Vorgeschlagene Fassung

(4) Öffentliche Stellen haben dynamische Daten unmittelbar nach der Erfassung mithilfe geeigneter Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) und gegebenenfalls als Massen-Download zur Weiterverwendung zugänglich zu machen.

(5) Wenn die Bereitstellung von dynamischen Daten zur Weiterverwendung auf die in Abs 4 beschriebene Weise unmittelbar nach der Erfassung die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Stelle übersteigen und somit zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, hat die betreffende öffentliche Stelle jene dynamischen Daten innerhalb einer Frist oder mit vorübergehenden technischen Beschränkungen zur Weiterverwendung zugänglich zu machen, die die Nutzung ihres wirtschaftlichen und sozialen Potenzials nicht übermäßig beeinträchtigen.

Bedingungen für die Weiterverwendung

§ 15

(1) Die Weiterverwendung von Dokumenten unterliegt – unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines allfälligen Entgelts (§ 16) – keinen Bedingungen, es sei denn, diese Bedingungen sind objektiv, verhältnis-

Geltende Fassung

2. Bestandslisten der wichtigsten Dokument mit zugehörigen Metadaten, die online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren Format vorliegen, veröffentlichen sowie Internet-Portale einrichten, die mit den Bestandslisten verknüpft sind.

Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann.

- (2) Öffentliche Stellen haben auf Anfrage alle geltenden Bedingungen zur Weiterverwendung zu erläutern.

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 16

- (1) Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, die ausschließliche Rechte zur Weiterverwendung von Dokumenten festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind

Vorgeschlagene Fassung

mäßig, nichtdiskriminierend und durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigt. Wenn die Weiterverwendung an Bedingungen gebunden ist, dürfen diese Bedingungen die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken und nicht der Behinderung des Wettbewerbs dienen. Soweit möglich und sinnvoll, sind Standardlizenzen (§ 10 Z 17) zu verwenden.

- (2) Die Bedingungen dürfen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung, auch im Falle einer grenzüberschreitenden Weiterverwendung, nicht diskriminierend sein. Für die Weiterverwendung von Dokumenten durch öffentliche Stellen gelten dieselben Bedingungen wie für andere Nutzer.

Entgelte

§ 16

- (1) Die Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung hat grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Allerdings können öffentliche Stellen die Erstattung der durch die Anonymisierung, Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten verursachten Grenzkosten verlangen. Forschungsdaten gemäß § 11 Abs 3 sind jedenfalls unentgeltlich zur Weiterverwendung bereitzustellen.

- (2) Abs 1 findet keine Anwendung auf:

1. öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken und
2. Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, Museen und Archive.

Geltende Fassung

nach Möglichkeit in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für Vereinbarungen, die nach dem 31. Dezember 2003 geschlossen worden sind. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs 2 oder 3 fallen, enden mit Vertragsabschluss oder sie gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Öffentliche Stellen, deren Auftrag das Erzielen von Einnahmen erfordert, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufträge zu decken (Abs 2 Z 1), haben dies der Landesregierung ehestmöglich mitzuteilen. Die Landesregierung veröffentlicht im Internet auf der Homepage des Landes eine Liste dieser öffentlichen Stellen oder leitet die Informationen an den Bund zur Veröffentlichung in der entsprechenden Liste des Bundes weiter.

(4) In den in Abs 2 Z 1 genannten Fällen berechnen die betreffenden öffentlichen Stellen die Gesamtentgelte nach objektiven, transparenten und nachprüfbareren Kriterien. Diese Kriterien sind durch Gesetz oder Verordnung oder, bei Fehlen solcher Rechtsvorschriften, im Einklang mit der allgemeinen Verwaltungspraxis festzulegen. Die Gesamteinnahmen dieser Stellen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum dürfen die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Speicherung, Anonymisie-

Geltende Fassung**Rechtsschutz
§ 17**

(1) Die einschreitende Person kann binnen zwei Wochen ab Zugang der Erledigung, dass ihrem Begehren nicht oder nur teilweise entsprochen oder vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht wird (§ 11 Abs 2 Z 2, 3 und 4), die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

Vorgeschlagene Fassung

rung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden nach Maßgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(5) Soweit die in Abs 2 Z 2 genannten öffentlichen Stellen Entgelte erheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten und der Gestattung ihrer Weiterverwendung in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Speicherung, Anonymisierung, Reproduktion, Verbreitung, Bewahrung und der Rechtklärung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte werden nach Maßgabe der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet.

(6) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte und deren Berechnungsgrundlage sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form zu veröffentlichen. Sofern keine Standardentgelte festgesetzt sind, haben die öffentlichen Stellen die Faktoren bei der Berechnung der Entgelte im Voraus anzugeben. Auf Anfrage hat die öffentliche Stelle zusätzlich die Berechnungsweise dieser Entgelte in Bezug auf den spezifischen Antrag auf Weiterverwendung anzugeben.

**Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten und Transparenz
§ 17**

(1) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs zu Dokumenten, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen. Zu diesem Zweck können sie insbesondere

1. Informationsstellen und Auskunftspersonen benennen;
2. Bestandslisten der wichtigsten Dokumente mit zugehörigen Metadaten, die online verfügbar sind und in einem maschinenlesbaren

Geltende Fassung

(2) Wird das Begehren von der öffentlichen Stelle nicht innerhalb der im § 11 Abs 2 bestimmten oder gemäß § 11 Abs 3 verlängerten Frist erledigt, kann die einschreitende Person die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(3) Bescheide auf Anträge gemäß Abs 1 und 2 sind, wenn die öffentliche Stelle nicht zur Bescheiderlassung befugt ist, von der für die Aufsicht über die öffentliche Stelle zuständigen Behörde zu erlassen. Solche Anträge sind von der öffentlichen Stelle unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(4) Als Verfahrensordnung für die Bescheiderlassung und die Berechnung von Fristen nach diesem Abschnitt gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

Vorgeschlagene Fassung

Format vorliegen, veröffentlichen sowie Internet-Portale einrichten, die mit den Bestandslisten verknüpft sind.

Soweit möglich, sorgen die öffentlichen Stellen dafür, dass eine sprachübergreifende Suche nach Dokumenten vorgenommen werden kann, insbesondere durch Gewährleistung einer Metadatenaggregation auf Unionsebene.

(2) Öffentliche Stellen haben auf Anfrage alle geltenden Bedingungen zur Weiterverwendung zu erläutern.

Ausschließlichkeitsvereinbarungen

§ 17a

(1) Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, die ausschließliche Rechte zur Weiterverwendung von Dokumenten festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechtes erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Aus-

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

schließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte von Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden und sind für die Dauer ihrer Geltung im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle abrufbereit zu halten. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Falle eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie wird am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt.

(4) Werden rechtliche Vereinbarungen oder praktische Vorkehrungen getroffen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung oder Vorkehrung beteiligten Dritten beschränken, so sind deren wesentliche Aspekte spätestens zwei Monate vor ihrem beabsichtigten Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die Auswirkungen solcher rechtlichen Vereinbarungen oder praktischen Vorkehrungen auf die Verfügbarkeit von Dokumenten zur Weiterverwendung sind Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen und werden mindestens alle drei Jahre überprüft. Die rechtlichen Vereinbarungen oder praktischen Vorkehrungen müssen es zulassen, dass die öffentliche Stelle die Vereinbarung kündigt oder von der praktischen Vorkehrung zurücktritt, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Vereinbarung oder Vorkehrung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte solcher Vereinbarungen oder Vorkehrungen müssen transparent sein und für die Dauer ihrer Geltung im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahme des Abs 2 oder 3 fallen, enden mit Vertragsablauf oder sie gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.

Hochwertige Datensätze

§ 17b

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Bestimmungen festzulegen, die erforderlich sind, um den auf der Grundlage des Art 14 Abs 1 Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten in Verbindung mit Art 14 Abs 4 Richtlinie (EU) 2019/1024 rechtlich zu entsprechen.

(2) Die nach Abs 1 bestimmten hochwertigen Datensätze müssen vorbehaltlich des Abs 3

1. kostenlos,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. maschinenlesbar,
3. über API und
4. gegebenenfalls als Massen-Download verfügbar sein.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, dass öffentliche Stellen, die Einnahmen erzielen müssen, um einen wesentlichen Teil ihrer Kosten bei der Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu decken, von dem in einem auf der Grundlage des Art 14 Abs 1 Richtlinie (EU) 2019/1024 von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakt oder dem in einer Verordnung nach Abs 1 niedergelegten Erfordernis, hochwertige Datensätze kostenlos zur Verfügung zu stellen, für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab Inkrafttreten des entsprechenden Durchführungsrechtsaktes befreit sind, wenn sich die kostenlose Bereitstellung wesentlich auf den Haushalt der betreffenden öffentlichen Stellen auswirken würde.

Forschungsdaten

§ 17c

Öffentliche Stellen haben die Verfügbarkeit von Forschungsdaten durch die Annahme entsprechender Strategien und Maßnahmen mit dem Ziel zu fördern, öffentlich finanzierte Forschungsdaten nach dem Grundsatz der standardmäßig offenen Daten im Einklang mit Rechten des geistigen Eigentums und dem Schutz personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung von legitimen Geschäftsinteressen sowie unter Beachtung der Grundsätze der Vertraulichkeit und Sicherheit möglichst offen zugänglich zu machen.

Rechtsschutz

§ 17d

Geltende Fassung

Erstellung von Metadaten § 28

- (1) ...
- (2) Die Metadaten müssen die in der Verordnung (EG) Nr 1205/2008 festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

(3) ...

Interoperabilität § 29

(1) ...

Vorgeschlagene Fassung

(1) Die einschreitende Person kann binnen zwei Wochen ab Zugang der Erledigung, dass ihrem Begehren nicht oder nur teilweise entsprochen oder vom Abschluss eines Vertrages abhängig gemacht wird (§ 13 Abs 1 Z 2, 3 und 4), die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(2) Wird das Begehren von der öffentlichen Stelle nicht innerhalb der im § 13 Abs 1 bestimmten oder gemäß § 13 Abs 2 verlängerten Frist erledigt, kann die einschreitende Person die Erlassung eines Bescheides über ihr Begehren beantragen.

(3) Bescheide auf Anträge gemäß Abs 1 und 2 sind, wenn die öffentliche Stelle nicht zur Bescheiderlassung befugt ist, von der für die Aufsicht über die öffentliche Stelle zuständigen Behörde zu erlassen. Solche Anträge sind von der öffentlichen Stelle unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(4) Als Verfahrensordnung für die Bescheiderlassung und die Berechnung von Fristen nach diesem Abschnitt gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.“

Erstellung von Metadaten § 28

- (1) ...
- (2) Die Metadaten müssen die in den unionsrechtlichen Durchführungsbestimmungen nach Art 5 Abs 4 und Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

(3) ...

Interoperabilität § 29

(1) ...

Geltende Fassung

(2) Die Verfügbarmachung gemäß Abs 1 hat abhängig vom Zeitpunkt der Erlassung der gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsvorschriften nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie zu erfolgen:

1. für die nach diesem Zeitpunkt neu gesammelten oder weitgehend umstrukturierten Geodatenätze und -dienste: binnen zwei Jahren;
2. für die zu diesem Zeitpunkt in Verwendung stehenden Geodatenätze und -dienste: binnen sieben Jahren.

(3) ...

Netzdienste**§ 31**

(1) ...

(2) ...

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

Z 1 bis 4 ...

5. Grad der Übereinstimmung der Geodatenätze mit den gemeinschaftsrechtlichen Durchführungsbestimmungen nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie;

Z 6 bis 7 ...

(4) ...

Öffentliche Verfügbarkeit**§ 33**

(1) ...

(2) Der Öffentlichkeit ist der Zugang zu Geodatenätzen oder -diensten über Netzdienste zu ermöglichen. Er ist auszuschließen:

1. bei Suchdiensten, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf:
 - a) die öffentliche Sicherheit,
 - b) die umfassende Landesverteidigung oder

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Verfügbarmachung gemäß Abs 1 hat abhängig vom Zeitpunkt der Erlassung der unionsrechtlichen Durchführungsbestimmungen nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie zu erfolgen:

1. für die nach diesem Zeitpunkt neu gesammelten oder weitgehend umstrukturierten Geodatenätze und -dienste: binnen zwei Jahren;
2. für die zu diesem Zeitpunkt in Verwendung stehenden Geodatenätze und -dienste: binnen sieben Jahren.

(3)...

Netzdienste**§ 31**

(1) ...

(2) ...

(3) Für Suchdienste ist zumindest folgende Kombination von Suchkriterien zu gewährleisten:

Z 1 bis 4 ...

5. Grad der Übereinstimmung der Geodatenätze mit den unionsrechtlichen Durchführungsbestimmungen nach Art 7 Abs 1 der INSPIRE-Richtlinie;

Z 6 bis 7 ...

(4) ...

Öffentliche Verfügbarkeit**§ 33**

(1) ...

(2) Der Öffentlichkeit ist der Zugang zu Geodatenätzen oder -diensten über Netzdienste zu ermöglichen. Er ist auszuschließen:

1. bei Suchdiensten, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf:
 - a) die öffentliche Sicherheit,
 - b) die umfassende Landesverteidigung oder

Geltende Fassung

- c) die internationalen Beziehungen;
- 2. bei Darstellungs-, Download-, Transformations- und Abrufdiensten sowie Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs im Sinn des § 34 Abs 4, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf:
 - a) Angelegenheiten gemäß Z 1 lit a bis c;
 - b) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen;
 - c) die Vertraulichkeit der Verfahren öffentlicher Stellen, soweit eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
 - d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, soweit diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen sowie das öffentliche Interesse an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses zu schützen;
 - e) Rechte des geistigen Eigentums;
 - f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, soweit an diesen ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse im Sinn des DSG besteht;
 - g) die Interessen oder den Schutz einer Person, welche die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat; oder
 - h) den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen.

(3) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

- c) die internationalen Beziehungen;
- 2. bei Darstellungs-, Download-, Transformations- und Abrufdiensten sowie Diensten des elektronischen Geschäftsverkehrs im Sinn des § 34 Abs 4, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf:
 - a) Angelegenheiten gemäß Z 1 lit a bis c;
 - b) laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen;
 - c) die Vertraulichkeit der Verfahren öffentlicher Stellen, soweit eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
 - d) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, soweit diese durch innerstaatliches Recht oder durch Unionsrecht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen sowie das öffentliche Interesse an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses zu schützen;
 - e) Rechte des geistigen Eigentums;
 - f) die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, soweit an diesen ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse im Sinn des DSG besteht;
 - g) die Interessen oder den Schutz einer Person, welche die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat; oder
 - h) den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen.

(3) bis (4) ...

Geltende Fassung

Bedingungen und Entgelte

§ 34

(1) bis (2) ...

(3) Entgelte für die Inanspruchnahme von Netzdiensten sind so zu bemessen, dass die Gesamteinnahmen daraus auf die durch die Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränkt sind. Werden Entgelte für die Nutzung von Geodatenätzen oder Geodatendiensten verlangt, dürfen sie die zur Gewährleistung der notwendigen Qualität und des Angebots von Geodatenätzen oder -diensten verursachten Grenzkosten nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenätze oder -dienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind.

(4) bis (5) ...

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 39

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. ...
2. ...
3. Geodateninfrastrukturgesetz (GeoDIG), BGBl I Nr 14/2010; BGBl I Nr 109/2012.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Bedingungen und Entgelte

§ 34

(1) bis (2) ...

(3) Entgelte für die Inanspruchnahme von Netzdiensten sind so zu bemessen, dass die Gesamteinnahmen daraus auf die durch die Anonymisierung, Reproduktion, Bereitstellung und Verbreitung von Dokumenten verursachten Grenzkosten beschränkt sind. Werden Entgelte für die Nutzung von Geodatenätzen oder Geodatendiensten verlangt, dürfen sie die zur Gewährleistung der notwendigen Qualität und des Angebots von Geodatenätzen oder -diensten verursachten Grenzkosten nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenätze oder -dienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind.

(4) bis (5) ...

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 39

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. ...
2. ...
3. Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG, BGBl I Nr 14/2010; BGBl I Nr 109/2012.
4. Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936; BGBl I Nr 105/2018.

(2) ...

Geltende Fassung**Umsetzungshinweis****§ 40**

Dieses Gesetz dient, soweit eine Kompetenz des Landes besteht, der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI Nr L 281 vom 23. November 1995;
2. Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 345 vom 31. Dezember 2003, in der Fassung der Richtlinie 2013/37/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 175 vom 27. Juni 2013;
3. Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI Nr L 108 vom 25. April 2007.

Inkrafttreten**§ 41**

(1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung**Umsetzungshinweis****§ 40**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien der Europäischen Union:

1. Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABI Nr L 108 vom 25. April 2007, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr 166/2006 und (EU) Nr 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr 338/97 und (EG) Nr 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABI Nr L 170 vom 25. Juni 2019;
2. Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI Nr L 172 vom 26. Juni 2019.“

Inkrafttreten**§ 41**

(1) bis (9) ...

(10) Der 2. Abschnitt mit den §§ 8 bis 17d und die §§ 28 Abs 2, 29 Abs 2, 31 Abs 3, 33 Abs 2, 34 Abs 3, 39 Abs 1, (§) 40 und die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Anlage 1

Anlage 1

Z 1 bis 8 ...

9. Schutzgebiete:

Gebiete, die im Rahmen des internationalen, gemeinschaftlichen Rechts oder innerstaatlichen Rechts ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

Z 1 bis 8 ...

9. Schutzgebiete:

Gebiete, die im Rahmen des internationalen Rechts, des Unionsrechts oder des innerstaatlichen Rechts ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

